

**Parlamentssitzung 9. Februar 2009**

**Traktandum 5**

**0832 Postulat (SVP)**

**"Landwirtschaft und Alternativenergie"**

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen, ob in der Landwirtschaftszone die Möglichkeit besteht, spezielle Flächen auszuscheiden, die landwirtschaftsnaher gewerblicher Nutzung dienen.

**Begründung**

Mit der heutigen Situation in der Landwirtschaft sind in vielen Betrieben Alternativen gefragt. Speziell denken wir an Alternativenergie wie zum Beispiel Holzschnitzelproduktion und -lagerung, Biogasanlagen, Windenergie, Solarenergie und allgemein Wärme und Stromproduktion. In anderen Gemeinden, zum Beispiel Ittigen, scheinen solche Möglichkeiten zu bestehen.

**Eingereicht**

25. August 2008

**Unterschrieben von 27 Parlamentsmitgliedern**

Niklaus Hofer, Daniel Krebs, Hans Moser, Elisabeth Rüeeggsegger, Christian Burren, Stephan Lehmann, Ueli Salvisberg, Jan Remund, Urs Maibach, Liz Fischli-Giesser, Evelyn Bühler, Christian Roth, Stephanie Staub-Muheim, Hugo Staub, Rita Sidler Omoregbee, Anna Mäder, Christoph Salzmann, Annemarie Berlinger-Staub, Andreas Jungo, Alfred Arm, Peter Antenen, Daniel Oester, Christian Balz, Brigitta Matter, Ignaz Caminada, Hansueli Pestalozzi, Hermann Gysel

**Antwort des Gemeinderates**

Mit der Parlamentsvorlage zur Ortsplanungsrevision und namentlich dem darin enthaltenen Richtplan Energie (vgl. Projekthandbuch vom August, Ziff. 8) hat der Gemeinderat im Herbst 2008 bekundet, welche Bedeutung er einer nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung beimisst. Die Energie-Strategie des Bundes, des Kantons und auch die Energiepolitik des Gemeinderats sind – nebst der Erhöhung der Energieeffizienz – allesamt darauf ausgerichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch zu erhöhen. Dies sowohl beim Wärme- als auch beim Strombedarf. Dabei kommt der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zu. Der Gemeinderat ist daher grundsätzlich gewillt im Rahmen der Ortsplanungsrevision geeignete Mittel und Wege zu prüfen um (auch) in der Landwirtschaftszone hilfreiche Voraussetzungen zur Erzeugung und/oder Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Der Ermessens- und Gestaltungsspielraum der Gemeinde ist allerdings limitiert. Um diesen Umstand nachvollziehen zu können wird nachstehend zunächst die aktuelle Situation dargelegt und erläutert.

**Landwirtschaftszone**

"Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben

der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll. In der Landwirtschaftszone sind sämtliche Bauten, Anlagen und Vorkehren gestattet, die das Bundesrecht und das kantonale Recht zulassen" (Kant. Baugesetz Art. 80). Das Bauen und Nutzen in der Landwirtschaftszone ist somit nahezu abschliessend im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) geregelt. Der Vollzug obliegt den Kantonen. Für die Gemeinden verbleibt kaum Ermessens- und Gestaltungsspielraum. Mit den Änderungen des RPG von 1999 ist das Bauen ausserhalb der Bauzone auf Bundes- und Kantonsebene verändert und differenziert geregelt worden. In vielen Fällen ist die entsprechende Rechtsanwendung und konforme Umsetzung ziemlich kompliziert. Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen Bauten, Anlagen und Nutzungen

- die zonenkonform sind und damit ohne Ausnahmen bewilligt werden (geregelt in RPG Art. 16ff)
- die nur aufgrund einer Ausnahmegewilligung realisiert werden können (RPG Art. 24).

### **Zonenkonforme Bauten und Anlagen für Alternativenergie**

Mit den im September 2007 und Januar 2008 in Kraft getretenen, erneuten Teilrevisionen des Raumplanungsgesetzes wurden neu spezifische Regelungen für Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung eingeführt:

- In RPG Art. 16a Abs. 1bis ist die Gewinnung von Energie aus Biomasse (z. B. Biogasanlagen) geregelt. Voraussetzung ist ein enger Bezug zur Landwirtschaft. Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen. Das zu verarbeitende Substrat muss zu mehr als 50% vom Standortbetrieb oder dessen Umgebung stammen. Eine von der Energiefachstelle der Gemeinde Köniz in Auftrag gegebene und kürzlich öffentlich vorgestellte Potenzialstudie zeigt, dass der Bau und Betrieb einer solchen Anlage in Köniz grundsätzlich machbar ist.
- RPG Art. 18a legt fest, dass in Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassendenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern es sich nicht um geschützte Bauten handelt.

Was Anlagen zur Nutzung der Windenergie betrifft, hat das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im März 2008 eine Wegleitung veröffentlicht. Die Wegleitung zeigt, wie Windenergie-Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung beurteilt und bewilligt werden können. Kleine Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 25m können demnach im Baubewilligungsverfahren abschliessend beurteilt werden. Grössere Anlagen haben erheblichere Auswirkungen. Sie sollen deshalb an wenigen, gut geeigneten Standorten zusammengefasst - zunächst in den regionalen Richtplänen festgelegt und dann in den Nutzungsplänen der Gemeinden grundeigentümerverschrieben geregelt werden.

Der Verein Region Bern (vrb) hat die Arbeiten zum Regionalen Teilrichtplan "Windenergie" bereits eingeleitet. Laut der entsprechenden Windpotenzial-Analyse werden jedoch auf Könizer Gemeindegebiet keine Standorte weiter untersucht und als Richtplaninhalte aufgenommen. Die Wirtschaftlichkeit der genannten Anlagen steht in einem Zusammenhang mit dem Heizölpreis respektive der Einspeisevergütung für den erzeugten Strom ins Netz.

Die Auflistung zeigt, dass für Anlagen der Alternativenergie eine "Öffnung" der Landwirtschaftszone bereits erfolgt ist. Diese mag aus landwirtschaftlicher und energetischer Sicht moderat und an etwelche Voraussetzungen und je nach dem auch Restriktionen gebunden sein (vgl. die Beilage "Typisierung von Vergärungsanlagen", die die zahlreichen Auflagen und die "Schwelle" zwischen Landwirtschaftszone / Bauzone zeigt).

Im Vorstosstext wird der Gemeinderat jedoch "aufgefordert, im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen, ob in der Landwirtschaftszone die Möglichkeit besteht, spezielle Flächen auszuweisen, die landwirtschaftsnaher gewerblicher Nutzung dienen".

### **Spezielle Flächen für landwirtschaftsnaher gewerbliche Nutzung von Alternativenergie**

Die im Vorstosstext enthaltene Umschreibung "landwirtschaftsnaher gewerbliche Nutzung" verbindet und "harmonisiert" die Begriffe Landwirtschaft und Gewerbe für die "klassischerweise" je

eigene Zonen in den Nutzungsplänen festgelegt sind. Gemäss den geltenden Bestimmungen (RPG Art. 16a) muss eine zonenkonform-bewilligbare (neben-)gewerbliche Tätigkeit in der Landwirtschaftszone so beschaffen sein, dass

- ein relativ enger Bezug zur Landwirtschaft besteht
- die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet bleibt
- sich diesem aufwand- und einkommensmässig unterordnet.

Dazu kommt, dass die Aufforderung an den Gemeinderat faktisch zu einer Ausscheidung zerstreuter Kleinbauzonen führen würde. Die Schaffung neuer Kleinbauzonen kann jedoch zur weiteren Zersiedelung beitragen. Sie sind daher praktisch verboten, das heisst sie werden vom Kanton nicht genehmigt. Gemäss telefonischer Auskunft des AGR dürfte das auch im Zusammenhang mit der von der Gemeinde Ittigen anvisierten "Biogaszone" der Fall sein. Jedenfalls sind Kleinbauzonen vom Bundesgericht bereits in mehreren Fällen abschlägig beurteilt worden (BGE 124 II 391; BGE 116 Ia 339).

Die Planungsbehörde kann zudem nicht irgendwo, irgendwelche speziellen Flächen ausscheiden. Wenn überhaupt darf und kann sie dies nur sehr gezielt. Diesbezüglich sind dem Bauinspektorat zwei Situationen bekannt, wo im Zuge einer erfolgreichen Entwicklung die gewerbliche Nutzung die landwirtschaftliche sukzessive zu überwiegen begann und sich nunmehr die Frage der Zonenkonformität stellt. Dasselbst ist die Planungsbehörde von "Amtes wegen" bereits aktiv an der Lösungssuche.

### **Exkurs**

Seit dem Entscheid des Gemeinderates eine Ortplanungsrevision vorzunehmen, sammelt die Planungsabteilung Um- und Einzonungsbegehren mit der Verpflichtung, diese im Verlaufe des Planungsprozesses im ortsplanerischen Gesamtzusammenhang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen. Was das zur Diskussion stehende Thema betrifft, sind allerdings seitens der Landwirte noch kaum Eingaben erfolgt.

### **Fazit**

Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft sind noch nicht abgeschlossen. Der Gemeinderat anerkennt den Beitrag der Landwirte zur Versorgung der Bevölkerung mit umwelt- und tiergerecht erzeugten Produkten sowie zur Pflege der Landschafts- und Ortsbilder. Er ist bestrebt die Landwirte bei der Ermöglichung von Erwerbs-Alternativen generell und insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energieformen bestmöglich zu unterstützen. Da die massgebenden Regelungen auf Bundesebene festgelegt werden, sind die kommunalen Einflussmöglichkeiten allerdings eng begrenzt.

Solange es sich um eine zonenkonforme oder standortgebundene Baute oder Anlage handelt, erübrigt sich (nach dem Dargelegten) die Ausscheidung einer speziellen Fläche in den Planungsinstrumenten der Gemeinde. Soweit es andere Fälle betrifft, ist vorgeschrieben, dass nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen einer Ausnahmegewilligung bedürfen (Art. 24b RPG). Das heisst, es ist in jedem Einzelfall vom AGR zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind (Art. 84 BauG). Eine allgemeine Ausscheidung von bestimmten Flächen zum Voraus – ohne konkretes Gesuch – ist nicht zulässig. Praktisch ausgeschlossen ist auch die Ausscheidung von Kleinbauzonen.

Als kommunal beeinflussbare Planungsinstrumente verbleiben demnach befürwortende Grundsätze in Konzepten und gegebenenfalls Richtplänen. Wenn überhaupt, wird sich deren Wirkung allerdings erst entfalten, wenn auf planerisch übergeordneten Ebenen andere Weichenstellungen erfolgt sind.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgelehnt.

Köniz, 7. Januar 2009

Der Gemeinderat

**Beilage:**

- Typisierung von Vergärungsanlagen

## Typisierung von Vergärungsanlagen

<b>1. Anlagenbezeichnung</b>	<b>Landwirtschaftliche Anlage</b>	<b>Gewerbliche/ industrielle Anlage</b>
Zonenkonformität (RPG, RPV)	<b>Landwirtschaftszone</b>	
Anteil Substrate landw. Herkunft	100%	mehr als 50%
Düngerbezeichnung (DüV)	<b>Bauzone</b>	
Anteil Material landw. Herkunft	weniger als 50%	
	<b>Hofdünger *</b>	<b>Recyclingdünger **</b>
	100%	mehr als 80%
		weniger als 80%
<b>2. Spezifische Bestimmungen</b>		
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	Anlagen mit Behandlungskapazität > 5'000 t Substrat → UVP	
Betriebsbewilligung (kt. Abfallgesetz)		Anlagen mit Behandlungskapazität > 1'000 t und Annahme von Substraten nicht landw. Herkunft
<b>3. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Baugesetz (Baubewilligung)	Bauvorschriften	
Landwirtschaftsgesetz (DZV, DüV)	ÖLN, ausgeglichene Nährstoffbilanz, Düngeraustrag, ...	
		Meldepflicht für Dünger, Liefer-scheinpflicht, Abnehmerver-zeichnis, Analysepflicht, ...
Gewässerschutzgesetz	Lagerkapazitäten, Aufbereitungsplätze, Entwässerung, ...	
	Hofdüngerabnahmeverträge	
Chemikaliengesetz (ChemRRV)	Austragverbot bei gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem, ausgetrocknetem Boden; Einhaltung Schwermetall-Grenzwerte	
		Gärgut und Kompost: Einhaltung Richtwerte für organische Schadstoffe; Einhaltung Anforderungen für inerte Fremdstoffe; maximale Ausbringungsmengen
Tierseuchengesetz (VTNP)		Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen sowie tierischen Nebenprodukten
Umweltschutzgesetz	Boden, Luft, Lärm, Störfall, ...	
* <b>Begriff Hofdünger:</b>		
1) Gülle, Mist, Mistwasser, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte		
2) vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau		
3) max. 20% Material nicht landw. Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form		
** <b>Begriff Recyclingdünger:</b>		
Dünger pflanzlicher, tierischer, mikrobieller oder mineralischer Herkunft oder aus der Abwasserreinigung		
1) Kompost: unter Luftzutritt verrottetes pflanzliches, tierisches oder mikrobielles Material		
2) Gärgut (fest, flüssig): unter Luftabschluss vergärtes pflanzliches, tierisches oder mikrobielles Material; > 12% TS = festes Gärgut		
3) unverrottetes pflanzliches Material wie Nebenprodukte aus Gemüserüstereien, Brennereien und Mostereien oder Extraktionsschrot, das in den Boden eingearbeitet wird		
Quelle: Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA; Stand 8.2.2008)		